



Hygiene-Konzept

für die Weiterführung des Veranstaltungs- und
Kursprogramms der
JugendKunstschule Dresden

vom 08. November 2021

Standort Club Passage

Leiter Valentina Marcenaro

Tel: 0351-79688510, Email: info@jks-dresden.de

Umsetzung der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
(SächsCoronaSchVO)
vom 05. November 2021

1. Beschreibung

Die Stadtteilkultureinrichtung Club Passage ist einer von fünf Standorten der kommunalen Kultureinrichtung JugendKunstschule Dresden. Zentraler Arbeitsbereich ist die Vermittlung kultureller Bildung. Am Gorbitzer Standort werden aktuell Angebote in folgenden Bereichen offeriert: Tanzkurse sowie Kreativkurse im Bereich bildende Kunst, Kino, Kleinkunst, Vorträge und Konzerte. Außerdem sind künstlerische Workshops geplant. Hinzu kommt ein wöchentlich stattfindender offener Kreativtreff für Jugendliche und junge Erwachsene im Bereich Graffiti sowie Raumnutzungen Dritter. Eigenen Angebote werden durch eine veranstaltungsbegleitende Gastronomie ergänzt (Erwärmen von Speisen, Verkauf von Snacks und Getränken).

Das vorliegende Konzept wurde für die Durchführung von Angeboten im Club Passage erarbeitet. Die Grundlage für die hier angeführten Maßnahmen stellen die aktuell geltenden Regelungen der Allgemeinverfügung SächsCoronaSchVO vom 05.11.2021 dar. In Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten werden organisatorische Abläufe gemäß dieser Verordnung angepasst.

Die hier angeführten Maßnahmen haben das Ziel, eine sichere Durchführung der Kurse und Veranstaltungen für Kursleitende, Teilnehmende, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen zu ermöglichen und zu gewährleisten. Dafür wurden unter anderem Räumlichkeiten ausgemessen, um die maximal zulässige Personenanzahl zu bestimmen sowie Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme innerhalb der Einrichtung ergriffen. Für die einzelnen Sparten wurden weitere Maßnahmen ergriffen, welche im Folgenden detailliert angeführt werden. Neben den Arbeitsschutzstandards des



Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bilden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz eine allgemeine Grundlage.

Weiterführende Anordnungen von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Freistaates Sachsen sowie Allgemeinverfügungen der Stadt Dresden ergänzen diese Hygienekonzept für die Dauer ihrer Gültigkeit.

2. Vorgehen der JugendKunstschule Dresden

Die Durchführung aller Angebotsformate der JugendKunstschule soll wie unten detailliert beschrieben und unter Bezug auf die Regelungen der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung erfolgen.

2.1. Überblick

Grundsätzlich gilt für alle Standorte der JugendKunstschule Dresden:

Bei Sieben-Tage-Inzidenz kleiner 35

- Kontakterfassung bei allen Angeboten (§ 3)
- Mindestabstand durch Regulierung der Teilnehmendenzahlen (§ 5)
- **Keine** Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für Personen ab dem 6. Lebensjahr einmal wöchentlich (§4, Absatz 5 / §7, Absatz 1)
- Beschäftigte, die mind. 5 Werktage hintereinander nicht gearbeitet haben (ausgenommen Krankheit), müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. (§ 5, Absatz 3)
- keine Maskenpflicht (**nur bei einer Sieben-Tage-Inzidenz kleiner 10**)

Bei Sieben-Tage-Inzidenz größer/gleich 35

- Kontakterfassung bei allen Angeboten (§ 3 / § 7)
- Mindestabstand durch Regulierung der Teilnehmendenzahlen (§ 5)
- Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original, für Personen ab dem 6. Lebensjahr (§4, Absatz 5 / §7, Absatz 1)
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. (§ 4, Absatz 4)
- Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske in Innenräumen für Personen ab 6 Jahren (§ 6, Absatz 2).
- Beschäftigte, die mind. 5 Werktage hintereinander nicht gearbeitet haben (ausgenommen Krankheit), müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen (§ 5, Absatz 3).



- Testung zweimal wöchentlich von Beschäftigten und Selbstständigen mit Kundenkontakt (§7, Absatz 2)
- Das 2G-Options-Modell nach §6a ist für Veranstaltungen möglich, wenn dies mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots bei der zuständigen Gesundheitsbehörde angezeigt wird. (Ausnahmen: Das 2G-Options-Modell gilt nicht während der Überlastungsstufe §9 Absatz 1 Satz 1)

Maßnahmen bei Vorwarnstufe

(Wenn im Freistaat Sachsen der Schwellenwert für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 und für den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 ODER für den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird, gilt die Vorwarnstufe ab dem übernächsten Tag.)

- Kontakterfassung bei allen Angeboten (§ 3 / § 7)
- Mindestabstand durch Regulierung der Teilnehmendenzahlen (§ 5)
- Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (KEIN Testnachweis), gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original, für Personen ab dem 6. Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Angebotes (§ 8)
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. (§ 4, Absatz 4)
- Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske in Innenräumen für Personen ab 6 Jahren (§ 6, Absatz 2).
- Beschäftigte, die mind. 5 Werktage hintereinander nicht gearbeitet haben (ausgenommen Krankheit), müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. (§ 5, Absatz 3)
- Testung zweimal wöchentlich von Beschäftigten und Selbstständigen mit Kundenkontakt (§ 7, Absatz 2). Es wird allen Beschäftigten und Selbstständigen dringend empfohlen, sich dreimal wöchentlich zu testen (§ 8, Absatz 3).
- private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum mit max. 10 Personen unabhängig von der Anzahl der Haushalte. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht berücksichtigt (§ 8, Absatz 2).
- Das 2G-Options-Modell nach § 6a ist für Veranstaltungen möglich, wenn dies mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots bei der zuständigen Gesundheitsbehörde angezeigt wird. (Ausnahmen: Das 2G-Options-Modell gilt nicht während der Überlastungsstufe § 9, Absatz 1, Satz 1)

Maßnahmen bei Überlastungsstufe

(Wenn im Freistaat Sachsen der Schwellenwert für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 und für den Belastungswert Normalstation von 1.300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 ODER für den Belastungswert Normalstation von 1.300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird, gilt die Überlastungsstufe ab dem übernächsten Tag.)

- Kontakterfassung bei allen Angeboten (§ 3 / § 7)
- Mindestabstand durch Regulierung der Teilnehmendenzahlen (§ 5)
- Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (KEIN Testnachweis), gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original, für Personen ab dem 6. Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Angebotes (§ 9, Absatz 1)



- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. (§ 4, Absatz 4)
- Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske in Innenräumen für Personen ab 6 Jahren (§ 6, Absatz 2).
- Beschäftigte, die mind. 5 Werktage hintereinander nicht gearbeitet haben (ausgenommen Krankheit), müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. (§ 5, Absatz 3)
- Testung zweimal wöchentlich von Beschäftigten und Selbstständigen mit Kundenkontakt (§ 7, Absatz 2). Es wird allen Beschäftigten und Selbstständigen dringend empfohlen, sich dreimal wöchentlich zu testen (§ 9, Absatz 3).
- private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum mit den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und mit einer weiteren Person (§ 9, Absatz 4).

2.2. Detaillierte Ausführungen

- 2.2.1. **Jahreskurse und Kompaktkurse** finden mit festen Gruppen von Teilnehmenden statt, deren Kontaktdaten datenschutzkonform gespeichert sind, sodass eine Nachverfolgung gewährleistet ist. Die Mindestabstände werden unter Bezugnahme auf § 5 der SächsCoronaSchVO vom 26. August 2021 eingehalten. Teilnehmende aus demselben Haushalt müssen den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.
- 2.2.2. Bei **Workshops und offenen Angeboten** bleiben Abstandsregelungen in allen Sparten bestehen. Eine Maximalteilnehmendenzahl wurde festgelegt, für deren Einhaltung die Kursleitenden vor Ort verantwortlich sind. Teilnehmende aus demselben Haushalt müssen den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.
- 2.2.3. **Ferienangebote und Projektstage** finden grundsätzlich unter Einhaltung des Abstandsgebots statt. Eine Ausnahme besteht für Buchungen durch KiTas, Horte oder Schulen, wenn es sich um feste Gruppen handelt, die in der jeweiligen Institution selbst keinen Mindestabstand einhalten müssen. Teilnehmende aus demselben Haushalt müssen den Mindestabstand ebenfalls nicht zwingend einhalten.
- 2.2.4. Für **Kindergeburtstagen** gilt das Abstandsgebot und eine an die Räumlichkeiten der Durchführung angepasste Maximalteilnehmendenzahl. Der Service der Bereitstellung einer Kaffee-Tafel soll gesondert besprochen werden. Teilnehmende aus demselben Haushalt müssen den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.
- 2.2.5. Für **Ausstellungen** gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern für Besuchende. Dieses wird durch die Festlegung einer Obergrenze in den Ausstellungsräumen festgelegt.



2.2.6. Für wiederkehrende **Veranstaltungen** werden spezifische Maßnahmen in den jeweiligen Hygiene-Konzepten der einzelnen Standorte geregelt.

2.2.7. Testpflicht

Gemäß §4 und §7 gilt für Teilnehmende und Kursleitende der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Corona-Tests (nicht älter als 24 Stunden) durch ein Testzentrum mit Dokumentation. Ausgenommen sind nach § 4, Abs. 4 Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Ein häuslicher Selbsttest kann nicht anerkannt werden. Eine Bescheinigung der Eltern über einen zu Hause durchgeführten Test reicht nicht aus. Die Testpflicht gilt nicht für Personen (§4, Absatz 5)

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen (mehr als 14 Tage nach vollständigem Impfschema)
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und 1 Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Als Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion gilt ein positives PCR-Testergebnis, welches mind. 28 Tage zurückliegt, oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung. Um die Befreiung von der Testpflicht nachweisen zu können, sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

2.2.8. Kontakterfassung

Zur **Kontakterfassung**, sofern sie nicht digital erfolgt ist, ist eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen. Zu diesem Zweck werden folgende personenbezogene Daten ermittelt: **Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort**. Es wird sichergestellt, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und werden vier Wochen nach der Erhebung gelöscht. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig.

3. Vorgehen Standort Club Passage

- 3.1. Die Teilnehmenden offener Angebote werden durch An- und Abwesenheitslisten streng erfasst. Die Verantwortung trägt hierfür der Bereichsleiter des Standortes; bei Abwesenheit ein/e beauftragte/r Mitarbeiter/in.
- 3.2. Der Veranstaltungsbetrieb für die drei Bereiche des Club Passage (Konzerte, Kleinkunst, Kino) werden auf Basis der Abstandsbestimmungen reglementiert. Gemäß den erforderlichen Schutzmaßnahmen ergibt sich somit ein deutlich reduziertes Publikum. Für die Erfassung der



Besucher/innen (Namen und Anschrift) und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist der/die diensthabende Veranstaltungsleiter/in zuständig.

- 3.3. Die Maßnahmen im Bereich Gastronomie orientieren sich an der SächsCoronaSchVO sowie an „(branchenspezifischen) Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und (den) einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts“. So bilden die Grundlagen die Empfehlungen und Vorgaben der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN).
- 3.4. In Sanitärräumen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Aufgrund der baulichen Strukturen können die Toiletten nicht zeitgleich von mehreren Personen benutzt werden. Eine Ausnahme besteht ausschließlich für zwei Personen eines gemeinsamen Haushaltes, bspw. für ein Elternteil mit eigenem Kind. In den Sanitärräumen werden Wasch- und Desinfektionsanleitungen ausgehängt.

4. Allgemeine Maßnahmen

- 4.1 Das **Abstandsgebot von 1,5 Metern** ist im gesamten Objekt einzuhalten. Die Einhaltung des Abstandsgebots wird bei Kursangeboten von den Kursleitenden überprüft, bei allen anderen Veranstaltungen vom jeweiligen Veranstaltungsleiter. Dafür wurden die einzelnen Räume ausgemessen und eine Maximalteilnehmerzahl ermittelt. Kurse mit einer höheren Anzahl von Teilnehmern werden in zwei Gruppen aufgeteilt, sofern ökonomisch sinnvoll. Türen bleiben möglichst geöffnet, um eine Berührung von Klinken zu vermeiden. Das Abstandsgebot variiert in den verschiedenen Sparten. Vom Abstandsgebot ausgenommen sind die Gastronomie-Mitarbeiter im Bereich Küche und Tresen.
- 4.2 Mitarbeitende und Honorarkräfte halten ebenfalls den Mindestabstand ein. Dies betrifft auch Räume, welche für den Besucherverkehr nicht zugänglich sind (Mitarbeitertoilette, Büro, Lager, Technikraum). Sofern der Abstand aufgrund der baulichen Struktur (bspw. im Lager) nicht eingehalten werden kann, ist eine Person angehalten den Raum zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist (bspw. bei gemeinsamen Tätigkeiten), ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** vorgeschrieben. Es ist zwingend erforderlich, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.
- 4.3 Die Beschäftigten werden darüber unterwiesen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende **Krankheitssymptome** während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit unmittelbar einzustellen ist. Der Kontakt zum Betriebsarzt wird auf Nachfrage vermittelt.
- 4.4 Ein **direkter Handkontakt** zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden. Die Übergabe von Bargeld erfolgt über eine Ablage.
- 4.5 **Regelmäßiges Lüften** aller Arbeits-, Sanitär-, Kurs-, Veranstaltungs- und Lagerräume. Die Lüftungsanlage wurde fachkundig gewartet, die Wartungsintervalle werden eingehalten.



- 4.6 **Plakate mit Hygienevorgaben** weisen in den geöffneten Räumlichkeiten des Club Passage unter Verwendung von Piktogrammen auf die Hygienevorschriften hin. So ist ein Verständnis auch ohne sprachliche Voraussetzungen möglich.
- 4.7 Unmittelbar nach Betreten des Hauses waschen und desinfizieren sich alle Personen (Besucher*innen, Honorarkräfte, Mitarbeiter*innen und sonstige Gäste des Hauses) die Hände. Hierfür stehen die an das Foyer angrenzenden sanitären Einrichtungen (Herren, Damen, Mitarbeiter, Rollstuhlfahrer) zur Verfügung. Diese verfügen jeweils über ein **Waschbecken, Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher**. Die Mitarbeiter-Toilette steht weiterhin nur für JKS-Mitarbeiter zur Verfügung.
- 4.8 In den geschlossenen Räumlichkeiten der JugendKunstschule Dresden – Standort Club Passage – besteht ab einer Wocheninzidenz über 10 für Besucher*innen, Teilnehmende, Kursleitende und Mitarbeiter*innen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Während der Teilnahme an einem Angebot kann diese abgenommen werden, sofern dies keiner aktuell gültigen Verordnung des Freistaates Sachsens oder der Stadt Dresden widerspricht. Bei Unterschreiten des Mindestabstands innerhalb der Angebote ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jedoch stets verpflichtend.
- 4.9 Gemäß dem mit der Fa. *Gies Dienstleistungen* geschlossenen Rahmenvereinbarungsvertrag findet eine **regelmäßige Innenraumreinigung** statt.

WC	Montag-Freitag	zweistufige Nassreinigung
Küche	MO-FR	nebelfeuchte Reinigung
Büro	DI, FR	Saugen
Klubraum	DI, FR	Saugen
Saal	MO-FR	nebelfeuchte Reinigung + Saugen Bühne
Foyer	MO-FR	nebelfeuchte Reinigung
Windfang	MO-FR	nebelfeuchte Reinigung
Technikraum	letzter FR im Quartal	nebelfeuchte Reinigung
Lager	letzter FR im Quartal	nebelfeuchte Reinigung

Alle erhöhten Flächen (bspw. Tische, Waschbecken, Toiletten) werden täglich gereinigt.

- 4.10 Der längere Aufenthalt im Club Passage ist für Gäste des Hauses nur gestattet, sofern aktiv oder rezeptiv an einem Angebot selbst teilgenommen wird. Nur bei Schlechtwetter darf der **Wartebereich im Foyer** unter Beachtung der Mindestabstände sowie der maximalen Personenanzahl von Angehörigen der Kursteilnehmer genutzt werden.
- 4.11 Die Besucherbewegungen werden über einen **getrennten Ein- und Ausgang** gelenkt: als Ausgang fungiert in der Zeit der Gültigkeit der SächsCoronaSchVO die nach Norden gerichtete Saaltür. Diese führt über die Laderampe zum an das Objekt angrenzenden Wendehammer, zur Rückseite des Gebäudes. Die Bewegungsrichtungen werden durch Markierungen auf Boden und/oder Wänden gekennzeichnet.



- 4.12 Um die Personenanzahl im Foyer möglichst minimal zu halten, dürfen sich die Kursteilnehmenden – sofern für die Kursdurchführung notwendig – ausschließlich hinter dem Vorhang auf der Bühne des Saals **umkleiden**. Hierbei ist der Mindestabstand und die maximale Personenanzahl einzuhalten.
- 4.13 **An- und Abwesenheiten** der Kursteilnehmenden sowie der wartenden Begleitpersonen werden für jeden Termin vom Kursleitenden erfasst (Kontrolle durch Bereichsleiter Club Passage oder delegierten Mitarbeiter). Für die Erfassung der An- und Abwesenheiten aller sonstigen Gäste ist der/die diensthabende Veranstaltungsleiter/in zuständig.
- 4.14 Der **Ticketverkauf** erfolgt ausschließlich bar an der Abendkasse (Foyer), da kein Ticketing-System verfügbar ist und auch keine elektronische Zahlung am Standort möglich ist. Für die Einhaltung des Mindestabstands sind Markierungen auf dem Boden angebracht, die Einlasskraft kontrolliert diese und weist die Gäste bei Nichteinhaltung direkt darauf hin. Die Einlasskraft sitzt an einem durch eine Plexiglasscheibe geschützten Verkaufsstand. Die Hände werden zum Dienstbeginn, vor der Kassenabrechnung und zum Dienstende gewaschen und desinfiziert. Die Annahme des Bargeldes und die Ausgabe von Wechselgeld erfolgt über einen Bezahlsteller. Das Tragen von Gummihandschuhen wird den Mitarbeitenden empfohlen.
- 4.15 Im **Büro** arbeiten zeitgleich maximal 2 Personen.
- 4.16 Im Rahmen der **Dienstplanung** wird eine zeitliche Entzerrung durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten beachtet. Es ist zwingend erforderlich, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Beim direkten Kontakt mit Gästen resp. Kursteilnehmenden werden seitens der Angestellten Mund-Nasen-Bedeckungen getragen.

5 Allgemeine Maßnahmen im Bereich Gastronomie

Der Club Passage verfügt über eine **veranstaltungsbegleitende gastronomische Versorgung** mit zwei Küchenräumen und einem Tresen.

- 5.1 Allgemeines
- Gestaltung aller betrieblichen Abläufe so, dass wenn möglich der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird
 - für die Gäste werden vor dem Tresen Abstandsmarkierungen (1,5 Meter) auf dem Boden angebracht.
 - zeitgleich decken maximal zwei Personen den Gastronomiebetrieb ab, um den Personenkontakt im Küchen- und Tresenbereich zu minimieren
 - In erster Linie soll das Servieren und Abräumen am Tresen stattfinden. Sofern dies dennoch an den Besuchertischen (bspw. bei Rollstuhlfahrern) erfolgt, werden Tablets benutzt, um den erforderlichen Abstand zu den Gästen einhalten zu können.
 - zwischen Gast und Personal steht auf dem Tresen ein Spuckschutz aus Plexiglas in ausreichender Höhe, sodass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft



- Das Gastro-Personal trägt hygienisch makellose Mund-Nasen-Bedeckungen, da der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann. Pro Mitarbeiter stellt die JKS zwei mehrfach verwendbare Behelfsmasken zur Verfügung, welche als Kochwäsche eigenständig vor jedem Dienst gewaschen werden.
- Die Beschäftigten werden über die Hygienemaßnahmen unterwiesen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege. Zudem über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. In ausreichender Zahl werden zur Verfügung gestellt: Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, Desinfektionsmittel.
- Belehrung der Angestellten über:
 - o Beibehaltung des gewohnt hohen Hygieneniveaus,
 - o konsequente Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen,
 - o Unterbrechung von Infektionsketten,
 - o Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Rahmen der Feuchtarbeit (häufiges und intensives Händewaschen), sofern sich 2 Stunden kumulierte Feuchtarbeit ergeben – diese Zeit wird vermutlich nicht erreicht. (Angabe stammt von der BGN)
 - o Waschen der Hände nach dem Abräumen von Geschirr, Gläsern, Besteck
- Werkzeuge und Arbeitsmittel (Messer, Schneidebretter etc.) werden von den Gastronomiemitarbeitern nur personenbezogen verwendet, das Tragen von Gummi-Einweghandschuhen ist somit optional
- Das Tragen von Gummi-Einweghandschuhen ist bei nicht personengebundenen Handlungen absolut notwendig. Hierzu zählen:
 - o Bedienung der Registrierkasse
 - o Bedienung der Kaffeemaschine
- das Personal entscheidet je nach Besucherandrang eigenständig, ob personengebundene und nicht personengebundene Tätigkeiten aus ökologischen, wirtschaftlichen und/oder praktischen Gründen untereinander aufgeteilt werden
- Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so auszuziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend gemäß entsprechender Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Alle im Bereich Gastronomie tätigen Mitarbeiter verfügen über die notwendigen Belehrungen und Nachweise. Die letzte Hygieneschulung gemäß Verordnung 852(EU)2004 erfolgte im Kalenderjahr 2020 und erfolgt auch zukünftig in den gesetzlich festgelegten Abständen.
- Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen werden über die einzuhaltenden Maßnahmen unterwiesen. Zutritt und Verlassen werden zeitlich dokumentiert, zudem Personennamen und Firmennamen.
Zur Unterweisung wird die zum Zeitpunkt aktuelle Fassung des folgenden Dokuments der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe genutzt: „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards Branche: Gastgewerbe. Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach §5 ArbSchG“
- Besteck, Gläser und Teller werden ausschließlich mit dem Hochleistungsgeschirrspüler gereinigt, es erfolgt keine Säuberung per Hand



- die Verkauf- und Arbeitsflächen, Besuchertische sowie Plexiglaselemente werden nach Dienstende durch das Gastronomiepersonal gereinigt und anschließend desinfiziert
- wischbare Oberflächen werden nach Gebrauch mehrfach täglich gereinigt

5.2 Speisen- und Getränkeverkauf

- Bestell- und Ausgabeablauf: Die Bestellung wird vor dem Verkaufstresen vom Gast unter Einhaltung der auf dem Boden markierten Mindestabstände aufgegeben. Die Ausgabe des geöffneten Getränks erfolgt durch den Gastronomiemitarbeiter über den Tresen mittels einer Durchreiche in der Plexiglasscheibe. Die Bezahlung (nur bar möglich) erfolgt unmittelbar nach Ausgabe. Das Bargeld wird über einen Bezahlsteller entgegengenommen, das Wechselgeld darüber ausgegeben.
Es wird kein Flaschenöffner mit offenem Zugriff für die Gäste am Tresen ausgelegt. Das Öffnen von bspw. Kronkorken erfolgt ausschließlich durch den Gastronomie-Mitarbeiter unter strengen Hygienevorschriften.
- Nicht alle Getränke können original verschlossen verkauft werden. Allerdings werden bevorzugt vom Hersteller verschlossene Getränke verkauft, sofern die Abfüllungsgröße dem Kundenwunsch entspricht. So wird auch vordergründig der Flaschenkauf angeboten, bspw. bei den Weinen.
- geschlossen werden verkauft ($\leq 0,5$ Liter): Bier, Cola
- aufgrund der Abpackung bzw. der oft zu großen Verzehrmenge (0,7-1,0 Liter) werden offen verkauft: Gläser Wein, Gläser Saft, Gläser Mineralwasser, Gläser Limonade
- Heißgetränke (Tee, Glühwein, Kaffee sowie Kaffeemixturen) können nur offen verkauft werden. Sie werden unmittelbar nach der Bestellung zubereitet und dem Gast ausgegeben. Die Ausgabe von Zucker und Sahne erfolgt ausschließlich in verschlossenen Einzelportionen. Die Verwendung von Sprühsahne ist nicht gestattet.
- Sofern im Tresenbereich offene Flaschen im Gebrauch sind, werden diese – wie bereits vor der Corona-Krise üblich – durch das Personal mit dem Öffnungsdatum versehen und von außen sauber gehalten. Die äußerliche Reinigung erfolgt nach dem Gebrauch sowie zum Dienstende.
- Angebotene Speisen (Brotchen mit Fett, Wiener Würstchen) werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften erwärmt bzw. kalt zubereitet. Die Ausgabe von Lebensmitteln erfolgt nur direkt an den jeweiligen Gast.

6 Räume des JKS-Standorts Club Passage

Raum	Fläche	maximale Teilnehmeranzahl bei 1,5 Metern Abstand
Saal (bei Nutzung für Veranstaltungen: Konzert, Kino,	insg. 100,6 m ² , davon nutzbare Flächen: <ul style="list-style-type: none"> • innerer Barbereich 5,4 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Gastronomie-Angestellte mit Mund-Nasen-Bedeckung • 1 Veranstaltungsleiter



Kleinkunst, Vorträge u. ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • Bestuhlungsfläche (abzgl. Abstandsbereich am Tresen für eine Schlange von 3 Personen): 56 m² • Bühnenfläche 16,5 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • an Tischen sitzend können max. 22 Gäste an Veranstaltungen teilnehmen; Ausnahme Kino, hier aufgrund Projektionsweg max. 19 Personen • bei einer Bestuhlung von jeweils zwei nebeneinander stehenden Stühlen (ohne Tisch) finden max. 26 Gäste Platz
Saal (bei Nutzung für Kursangebote)	<ul style="list-style-type: none"> • 42 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereich Tanz: Pro Person wird ein Radius von 1,5 Metern eingeplant, es ergibt sich eine max. Personenanzahl von 8 Personen (inkl. Kursleiter). • Bereich Bildende Kunst: Es gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. An Einzeltischen können 11 Personen arbeiten (inkl. Kursleiter). Zusätzlich können Teile des Foyers und bei gutem Wetter die Außenflächen des Objekts
Foyer	insg. 60,1 m ² , davon nutzbar: <ul style="list-style-type: none"> • 50 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund baulicher Gegebenheiten: max. 16 Personen (davon stehend 13 Personen, auf zwei Sofas sitzend 3 Personen)
Klubraum / Künstlergarderobe	24,3 m ² , davon nutzbar: <ul style="list-style-type: none"> • 15 m² 	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Personen
WCs	zeitgleicher Zutritt nur für eine Person bzw. für zwei Personen desselben Haushalts (bspw. Elternteil mit eigenem Kind)	
Lager / Technikraum / Küche	kein öffentlicher Zutritt	

7 Maßnahmen in den einzelnen Veranstaltungsbereichen

7.1 Kinobetrieb



- der **Ticketverkauf** erfolgt ausschließlich an der Abendkasse gegen Barzahlung, es gelten die Bedingungen des Punktes 4.14
- das allgemein gültige **Abstandsgebot** wird mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Sitzgruppen eingehalten
- aufgrund der Filmprojektion finden **maximal 19 Kinogäste an Tischen mit jeweils 2-3 Personen** Platz
- Welche **Personen gemeinsam an einem Tisch** Platz nehmen dürfen, wird der SächsCoronaSchVO entnommen.
- Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird eine telefonische **Reservierung** angeboten. Der Einlass zu den Veranstaltungen erfolgt eine halbe Stunde vor Beginn. Kartenabholung bis spätestens 10 Minuten vor Beginn.
- Es gelten die allgemeinen Maßnahmen im Bereich **Gastronomie** (siehe Punkt 5.1 und 5.2).
- Da während des Kinobetriebs aufgrund der Verdunklungen kein Stoßlüften möglich ist, wird die **Lüftungsanlage** benutzt.

7.2 Konzertbetrieb

- der **Ticketverkauf** erfolgt ausschließlich an der Abendkasse gegen Barzahlung, es gelten die Bedingungen des Punktes 4.14
- das allgemein gültige **Abstandsgebot** wird mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Sitzgruppen eingehalten
- aufgrund der Projektion finden **max. 22 Konzertgäste an Tischen mit jeweils 2-3 Personen** Platz
- Welche **Personen gemeinsam an einem Tisch** Platz nehmen dürfen, wird der SächsCoronaSchVO entnommen.
- Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird eine telefonische **Reservierung** angeboten. Der Einlass zu den Veranstaltungen erfolgt eine Stunde vor Beginn. Kartenabholung bis spätestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn.
- es gelten die allgemeinen Maßnahmen im Bereich **Gastronomie** (siehe Punkt 5.1 und 5.2)
- während der Durchführung von Konzerten wird alle 30 Minuten für 5 Minuten **stoßgelüftet**, in den Pausen nach Möglichkeit länger
- das **audiotechnische Equipment** (bspw. Mikrofone, Mikrofonständer, Stecker, Kabel) wird nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert

7.3 Kleinkunst

- Bei Veranstaltungen für Schulen/ Horte / etc. werden als Teil des schulischen Angebots betrachtet. Bei festen Kindergarten-, Schul- oder Hortgruppen entfallen die Regel des Mindestabstandes beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder über 6 Jahren.
- Bei durchmischten Gruppen unter Einhaltung des Mindestabstands ergeben sich bei jeweils zwei Stühlen nebeneinander (ohne Tische) **maximal 26 Sitzplätze**.



- **Vorträge und andere kleinteiligere rezeptive Angebote** finden unter den Bedingungen statt, welche auch für den Konzertbetrieb gelten

7.4 Kursangebote

- bei einer Wocheninzidenz von kleiner/gleich 10 wird von einer Verpflichtung der Teilnehmenden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, aufgrund der Regelungen zur Einhaltung des **Mindestabstands**, abgesehen
- Sollte die Maximalteilnehmendenzahl überschritten werden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Teilnehmenden und den/die Kursleitende/n Pflicht.
- während der Durchführung eines Angebots in Innenräumen wird regelmäßig **stoßgelüftet**
- **Desinfektionsmittel** liegen in den Kursräumen bereit, um unter anderem die Reinigung von Werkzeugen, Arbeitsplätzen und Zeichenutensilien zu ermöglichen

7.4.1 Tanzkurse

- In Jahrestanzkursen wird eine **Abstandsregelung von mindestens 2 Metern festgelegt. Die Kursleiter*innen achten darauf, dass** raumgreifende Bewegungen und starke körperliche Anstrengung vermieden werden. Auch hier wird, sofern aus Sicht des Pädagogen umsetzbar, für jeden Teilnehmenden ein eigener Bereich durch Klebeband auf dem Boden markiert. Es finden ausschließlich **kontaktlose Übungen** statt. Bewegungen durch den Raum werden vermieden.
- der Unterricht im Bereich Tanz wird nach Möglichkeit bei geöffnetem Fenster bzw. Türen durchgeführt, um für eine gute **Lüftung der Räumlichkeiten** sicherzustellen
Bei Tanzkursen mit festen Tanzpartner:innen gilt während der Durchführung der Angebote keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (gemäß Abschnitt II, Punkt 5 der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22. September 2022).

7.4.2 Kurse im Bereich Bildende Kunst

- Da diese Kurse bewegungsarm stattfinden, gilt der allgemeine Mindestabstand von 1,5 Metern
- nach Möglichkeit finden die Kurse im Freien statt.

7.4.3 Workshops

- die Mindestabstände sind je nach Sparte unterschiedlich:
 - Kunst und Handwerk / Bildende Kunst: 1,5 Meter
 - Musik: 1,5 Meter bei Gesang: 3 Meter)
 - Tanz: 2 Meter
 - Theater: 2 Meter



7.4.4 Offene Kreativtreffs

- es gilt die **Abstandsregelung von 1,5 Meter**
- nach Möglichkeit findet das Angebot **im Freien** statt
- **Desinfektionsmittel** liegen bereit, um unter anderem die Reinigung von Werkzeugen, Arbeitsplätzen und Zeichenutensilien zu ermöglichen

8 Maßnahmen bei Vermietungen

- 8.1 Sofern Einmietungen in unseren Räumlichkeiten erfolgen, werden die Raumnutzer über die Inhalte des Hygienekonzeptes sowie die Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten in den sanitären Räumen informiert. Der/Die Nutzer*in signiert das vorliegende Hygienekonzept spätestens zu Beginn der Raumnutzung und bestätigt damit dessen Einhaltung. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen obliegt somit komplett dem Mietenden. Bei der Ausstellung neuer Raumnutzungsvereinbarungen wird dieses beigefügt, um eine Information vorab zu ermöglichen. Der Mieter hat eine Anwesenheitsliste mit Namen, jeweiliger Anschrift, Ankunftszeit und Zeitpunkt des Verlassens des Objektes zu führen. Diese Liste wird dem Bereichsleiter Club Passage bzw. einer/einem Mitarbeiter/in zum Ende der Mietzeit ausgehändigt.
- 8.2 **Einmietungen**, die nicht mit einem im vorliegenden Hygiene-Konzept erwähnten Angebot der JugendKunstschule vergleichbar ist, haben zusätzlich zu der Bestätigung des vorliegenden Hygienekonzeptes ein individuelles Konzept zu erstellen, welches Details zu den konkreten Gegebenheiten der geplanten Veranstaltung unter Beachtung der aktuell gültigen SächsCoronaSchVO regelt.

9 Belehrungen

- 9.1 Im Eingangsbereich werden alle Gäste des Hauses mittels Informationshinweisen über die am Standort geltenden Hygieneregeln hingewiesen.
- 9.2 Die Kursleitenden sind verantwortlich **für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen innerhalb der Kurse**. Ihre Aufgabe besteht in Bezug auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes darin, die Teilnehmenden nach Betreten des Standortes Club Passage zum Händewaschen aufzufordern und darum zu bitten, die Husten- und Niesetikette zu beachten sowie sich nicht ins Gesicht zu fassen. Sie sind dafür verantwortlich, dass Mindestabstände eingehalten werden. Zudem sind sie für die regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten von jeweils 5 Minuten Dauer aller 30 Minuten verantwortlich. Nach einer Kurseinheit erfolgt eine Lüftung und eine Reinigung der Oberflächen und Arbeitsmittel. Dafür kann die Kursstunde verkürzt werden.



- 9.3 Der Bereichsleiter Club Passage bzw. der veranstaltungsleitende Mitarbeiter ist verantwortlich für die Umsetzung während Veranstaltungen.

Der Zugang ist nur Personen mit **gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome** gestattet. Dies gilt für Kursleitende wie für Teilnehmende. Kursleitende werden darüber belehrt, nicht mit Krankheitssymptomen zu erscheinen. Die Eltern der Teilnehmenden werden bei der Anmeldung über ein Betretungsverbot für Kinder und Jugendliche mit SARS-CoV-2-Symptomen **belehrt** und bestätigen dies durch eine Unterschrift. Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder mit Symptomen nach Hause geschickt können und ggfs. abgeholt werden müssen. Der oder die Kursleiter*in ist hierfür verantwortlich. Teilnehmende an Offenen Angeboten und Angeboten ohne Voranmeldung werden auf der Webseite und durch die Beschilderung am Eingang zu den Kursräumen auf das Betretungsverbot hingewiesen.

10 Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen unter Beachtung der dazu übergebenen Kurzbeschreibung umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des kulturellen Angebotes oder des kulturellen Betriebes insgesamt verfügt werden. Nach Genehmigung wird das vorliegende Hygiene-Konzept Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung der JugendKunstschule Dresden.

Dresden, 08. November 2021

Valentina Marcenaro

Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel des Trägers der kulturellen Angebote



c/o Schloss Albrechtsberg

Bautzner Str. 130, 01099 Dresden, Tel: 79688510, Fax: 79688511, Internet: www.jks-dresden.de, E-Mail: info@jks.dresden.de

Standorte der JugendKunstschule Dresden:

Kinder- und Jugendgalerie EINHORN, Königstr. 15, 01097 Dresden, Tel: 4888939

Palitzschhof, Gamigstr. 24, 01239 Dresden, Tel: 7967228

Club Passage, Leutewitzer Ring 5, 01169 Dresden, Tel: 4112665

Tanzstudio Zschernitz, Räcknitzhöhe 35a, 01217 Dresden, Tel: 7968851